VGH München, Beschluss v. 19.10.2026 – 11 ZB 26.31356

Titel:

Prüfung und Nachweis interner Schutzalternativen bei geografisch beschränkter Gefahrenlage

Normenketten:

Anerkennungs-VO Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 UAbs. 2, Abs. 5 lit. b, Abs. 3 S. 2, Art. 15 lit. b
Anerkennungs-RL Art. 8

Leitsätze:

1. Die Prüfung einer internen Schutzalternative nach Art. 8 Abs. 1 Anerkennungs-VO ist eröffnet, wenn die Gefahr eines ernsthaften Schadens von einem Akteur ausgeht, dessen Macht bezogen auf die Gruppe des Schutzsuchenden und die in Rede stehende Gefahr eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist. (Rn. 22) (redaktioneller Leitsatz)
2. Der Nachweis der Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative nach Art. 8 Abs. 3 Anerkennungs-VO ist nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu führen. (Rn. 33 – 34) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Russische Föderation, subsidiärer Schutz, Gefahr der Zwangsrekrutierung in Tschetschenien, interne Schutzalternative, Subsidiärer Schutz, Interne Fluchtalternative, Zwangsrekrutierung, Beachtliche Wahrscheinlichkeit, Staatliche Akteure, Individuelle Gefährdung, Grundsatzbedeutung, Tschetschene, beachtliche Wahrscheinlichkeit, Wahrscheinlichkeitsmaßstab

Vorinstanz:

VG Bayreuth, Urteil vom 09.07.2026 – B 6 K 24.30910

Tenor

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

1
Der Kläger, ein russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit, begehrt im Wesentlichen subsidiären Schutz.

2
Nach einem negativen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erhob der Kläger Klage, die er auf die Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten, beschränkte. Zur Begründung trug er vor, in seinem Heimatland drohe ihm die Entsendung in den Ukraine-Krieg, was eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstelle.

3
Mit Urteil vom 9. Juli 2026 hat das Verwaltungsgericht Bayreuth die Klage abgewiesen. Dabei legte es zu Grunde, dass sich die Bewertung des geltend gemachten Anspruchs nach der Verordnung (EU) 2024/1347 richte, da die in § 87e Abs. 2 Satz 1 AsylG (nach der damals geltenden Fassung) vorgesehene Übergangsvorschrift mit höherrangigem Unionsrecht unvereinbar sei.

4
Es könne zwar zu Gunsten des Klägers davon ausgegangen werden, dass ihm bei einer Rückkehr nach Tschetschenien aufgrund der dortigen willkürlichen Praxis mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Zwangsrekrutierung und ein anschließender Einsatz im Ukraine-Krieg drohten. Ihm stehe jedoch eine interne Fluchtalternative in einem anderen Landesteil der Russischen Föderation zur Verfügung. Dafür,

dass ihm außerhalb Tschetscheniens eine Zwangsrekrutierung durch die tschetschenischen Machthaber drohe, lasse sich den verfügbaren Erkenntnismitteln nichts Belastbares entnehmen.

5
Sofern dem Kläger bei einer Niederlassung in der Russischen Föderation eine Heranziehung zum regulären Wehrdienst drohen könne, führe dies nicht zur Zuerkennung subsidiären Schutzes. Ein Einsatz als Grundwehrdienstleistender bei Kampfhandlungen im Ukraine-Krieg sei nicht beachtlich wahrscheinlich.

6
Schließlich sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Niederlassung außerhalb Tschetscheniens gezwungen würde, sich als Vertragssoldat zu verpflichten, und er infolgedessen zum Militärdienst in Tschetschenien herangezogen würde.

7
Zur Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

8
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Behörden- und Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

9
Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, da der in Anspruch genommene Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht gegeben bzw. nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG entsprechend dargelegt worden ist.

10
1. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG zu, wenn für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine konkrete, jedoch fallübergreifende Tatsachen- oder Rechtsfrage von Bedeutung war, deren noch ausstehende obergerichtliche Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist und zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zu einer bedeutsamen Weiterentwicklung des Rechts geboten erscheint (vgl. Happ/Käß in Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 124 Rn. 36; Seibert in Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 124 Rn. 127). Dementsprechend verlangt die Darlegung der rechtsgrundsätzlichen Bedeutung nach § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, dass eine konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage formuliert und aufgezeigt wird, weshalb die Frage im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts klärungsbedürftig und klärungsfähig, insbesondere entscheidungserheblich, ist; ferner, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dieser Frage besteht (vgl. Happ/Käß a.a.O. § 124a Rn. 72; Rudisile in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand April 2026, § 124a VwGO Rn. 102 ff.; Berlit in GK-AsylG, Stand August 2026, § 78 Rn. 88, 153 ff. m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn sich die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren nicht stellen würde, wenn sie bereits geklärt ist oder aufgrund des Gesetzeswortlauts mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Auslegung und auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens beantwortet werden kann oder wenn sie einer abstrakten Klärung nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, B.v. 20.3.2018 – 1 B 5.18 – juris Rn. 2; BayVGH, B.v. 7.7.2016 – 20 ZB 16.30003 – juris Rn. 9). Eine Grundsatzfrage, mit der sich das Verwaltungsgericht nicht befasst hat, kann dabei regelmäßig nicht zur Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung führen (vgl. Seibert a.a.O. § 124 Rn. 152; HessVGH, B.v. 22.7.1996 – 13 UZ 2109/96.A – juris Rn. 6). Bei einer auf tatsächliche Verhältnisse gestützten Grundsatzrüge genügt es ferner nicht, die Feststellungen des Ausgangsgerichts zu den Gegebenheiten im Herkunftsland des Schutzsuchenden bloß in Zweifel zu ziehen oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr muss durch Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür dargelegt werden, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragsbegründung zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Frage der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Das Verlangen nach bloßer Neubewertung unveränderter Tatsachen- oder Erkenntnisquellen rechtfertigt die Zulassung der Berufung grundsätzlich nicht (vgl. BayVGH, B.v. 31.1.2019 – 11 ZB 19.30197 – juris Rn. 2 m.w.N.; Berlit a.a.O. § 78 Rn. 609).

11

2. Davon ausgehend kann das Zulassungsvorbringen nicht zur Zulassung der Berufung führen.

12
a) Der Kläger hält für klärungsbedürftig, ob Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der RL 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl L 2024/1347, L 2025/90926, L 2026/90016, Anerkennungs- oder Statusverordnung, im Folgenden Anerkennungs-VO) dahin auszulegen ist, dass bei einer von staatlichen oder staatlich zurechenbaren tschetschenischen Sicherheits- und Militärorganen ausgehenden Gefahr der Zwangsrekrutierung für den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine die Prüfung einer internen Schutzalternative außerhalb Tschetscheniens bereits dann eröffnet ist, wenn das Gericht für den konkreten Schutzsuchenden keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Nachstellung außerhalb Tschetscheniens feststellt, oder die Vorschrift zuvor die eindeutige Feststellung verlangt, dass die Macht des Verfolgungsakteurs als solche objektiv auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist.

13
So wie formuliert hat sich die Frage für das Verwaltungsgericht nicht gestellt. Es hat durchaus darauf abgehoben, ob die Macht des tschetschenischen Regimes eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist (UA S. 7). Es hat allerdings angenommen, insoweit sei die individuelle Gefährdungssituation des Klägers zu berücksichtigen, insbesondere also, ob dieser zu einer Personengruppe gehöre, bei der davon auszugehen sei, dass sie die tschetschenischen Machthaber auch außerhalb Tschetscheniens verfolge. Mit anderen Worten müsse die Feststellung, dass die Machtentfaltung des Verfolgungsakteurs eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt sei, nicht ausnahmslos und für alle Bevölkerungsteile gleich beantwortet werden.

14
Soweit der Kläger sinngemäß die Frage aufwirft, ob die eindeutige Beschränkung der Macht eines Akteurs auf ein bestimmtes geografisches Gebiet bezogen auf die Gruppe des Schutzsuchenden und auf die in Rede stehende Gefahr – hier also die Zwangsrekrutierung – oder abstraktgenerell zu bestimmen ist, vermag dies nicht die Zulassung der Berufung zu rechtfertigen. Auch ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens lässt sich feststellen, dass Art. 8 Abs. 2 der Anerkennungs-VO aus den nachfolgend dargelegten Gründen nicht – wie vom Kläger in den Raum gestellt – dahingehend auszulegen ist, die Regelung sperre die Prüfung einer internen Schutzalternative gemäß Art. 8 Abs. 1 der Anerkennungs-VO auch dann, wenn für den Betroffenen unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation außerhalb des Herrschaftsbereichs einer Regionalverwaltung keine Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens bestehe.

15
aa) Art. 8 Abs. 1 der Anerkennungs-VO bestimmt zur internen Schutz- bzw. Fluchtalternative: Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden nicht vom Staat oder von Vertretern des Staates aus, prüft die Asylbehörde im Rahmen der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz, ob ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, da er sicher und rechtmäßig in einen Teil des Herkunftslandes reisen und dort Aufnahme finden kann und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, und ob der Antragsteller (Buchst. a) in diesem Teil des Landes keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet, oder (Buchst. b) Zugang zu einem wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden hat. Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder von Vertretern des Staates aus, so geht die Asylbehörde davon aus, dass der Antragsteller keinen wirksamen Schutz erhalten kann, und es wird keine Prüfung nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung durchgeführt (Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 1 der Anerkennungs-VO). Die Asylbehörde darf nur dann eine Prüfung nach Art. 8 Abs. 1 der Anerkennungs-VO durchführen, wenn eindeutig festgestellt wurde, dass die Gefahr von Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden von einem Akteur ausgeht, dessen Macht eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist, oder wenn der Staat selbst nur bestimmte Teile des Landes beherrscht (Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Anerkennungs-VO).

16
bb) Das Konzept der internen Fluchtalternative beruht auf dem Gedanken der Subsidiarität des Flüchtlingsschutzes. Nach Art. 1 Abschnitt A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist Flüchtling nur der Verfolgte, der den Schutz des Landes seiner Staatsangehörigkeit nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen begründeter Verfolgungsfurcht nicht in Anspruch nehmen will. Der Verfolgte soll sich mithin zunächst an den Staat seiner Staatsangehörigkeit wenden, ehe er im Ausland Schutz sucht (vgl. BVerfG, B.v. 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 u.a. – BVerfGE 80, 315 – juris Rn. 65). Daraus leitet sich die Figur der internen Fluchtalternative im Flüchtlingsschutzrecht ab (vgl. UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder NeuansiedIungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 2003 [im Folgenden: UNHCR-Richtlinien 2003], in deutscher Übersetzung abrufbar unter refworld.org, S. 2; Frei/Hinterberger/Hruschka in Hruschka, Genfer Flüchtlingskonvention, 1. Aufl. 2022, Art. 1 Rn. 70; Marx, AsylG, 12. Aufl., 2025, § 3e Rn. 1 ff.). Diese übernimmt das Unionsrecht und dehnt sie auf den Bereich des subsidiären Schutzes aus (vgl. EASO, Practical guide on the internal protection alternative, May 2021, S. 7).

17
cc) Soweit Art. 8 der Anerkennungs-VO zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren unterscheidet, liegt dem, wie sich aus Erwägungsgrund 35 der Verordnung ergibt, die – widerlegliche – Vermutung zu Grunde, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht, wenn die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder von Vertretern des Staates ausgeht.

18
Diese Vermutung ist allerdings nicht neu, sondern galt bereits für die Vorgängerregelung in Art. 8 der RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl L 337 S. 9, im Folgenden Anerkennungs-RL). Dies zeigt der Erwägungsgrund Nr. 27 dazu (vgl. BVerwG, U.v. 18.2.2021 – 1 C 4.20 – BVerwGE 171, 300 Rn. 14; Marx, AsylG, § 3e Rn. 6; EASO, Practical guide on the internal protection alternative, S. 14, 19; EUAA, Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes, Richterliche Analyse, 2. Ausgabe 2023, S. 174). Zudem hat das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), das inzwischen durch die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) ersetzt worden ist, in seinem Leitfaden aus 2021 zur internen Fluchtalternative unter der Geltung der Anerkennungs-RL Kriterien für die Prüfung benannt, die denen in Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Anerkennungs-VO ähneln. In dem Leitfaden heißt es: „Von staatlichen Akteuren wird vermutet, dass sie im gesamten Land agieren. Deswegen besteht eine Vermutung dahin, dass in diesen Fällen keine interne Fluchtalternative zur Verfügung steht. Die interne Fluchtalternative kann jedoch in speziellen Fällen gegeben sein, in denen die Reichweite des staatlichen Akteurs klar auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist“ (vgl. EASO a.a.O. S. 14).

19
Diese Formel von der geografisch beschränkten Macht geht ersichtlich auf die UNHCR-Richtlinien 2003 zurück, die als unverbindliche Hilfe zur Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie des daran anknüpfenden Unionsrechts zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, U.v. 18.2.2021 a.a.O. Rn. 52). Dort findet sich folgende Passage: „Die Notwendigkeit der Prüfung einer internen Neuansiedlung besteht nur dann, wenn die Furcht vor Verfolgung auf einen bestimmten Landesteil beschränkt ist und der befürchtete Schaden außerhalb dieses Landesteils nicht eintreten kann. In der Praxis wird dies in der Regel jene Fälle ausschließen, in denen die befürchtete Verfolgung von staatlichen Akteuren, etwa auch der offiziellen Partei in Einparteienstaaten, ausgeht, gebilligt oder geduldet wird, da davon auszugehen ist, dass diese in allen Teilen des Landes die Macht ausüben. Unter diesen Umständen ist die Person im ganzen Land von Verfolgung bedroht, sofern nicht – in Ausnahmefällen – eindeutig festgestellt wird, dass die Verfolgungsgefahr von einer staatlichen Stelle ausgeht, deren Macht eindeutig auf ein bestimmtes geographisches Gebiet begrenzt ist, oder wo der Staat selbst nur bestimmte Landesteile kontrolliert“ (UNHCR-Richtlinien 2003, Rn. 13).

20
An diese Formulierung in den UNHCR-Richtlinien knüpft offenkundig auch Art. 8 Abs. 2 der Anerkennungs-VO an. Bestätigt wird das durch den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, soweit er sich anhand der veröffentlichen Materialien nachzeichnen lässt. Der Vorschlag der Kommission vom 13. Juli 2016 enthielt

noch keine Differenzierung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, sondern lehnte sich an Art. 8 der Anerkennungs-RL an (vgl. COM[2016] 466 final S. 36, abrufbar auf der Seite lawtracker.europa.eu). Neu erscheint daran allein, dass die nach der Anerkennungs-RL den Mitgliedstaaten freigestellte Prüfung internen Schutzes nunmehr verbindlich vorgeschrieben werden sollte. In seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 plädierte der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss dafür, dass eine innerstaatliche Fluchtalternative bei staatlicher Verfolgung ausgeschlossen werde, und im Übrigen für eine Einbeziehung der o.g. UNHCR-Richtlinien (ABl EU C 75/97 Nr. 1.2.1). Dass eine innerstaatliche Fluchtalternative bei staatlicher Verfolgung nicht in Betracht kommen solle, findet sich so auch in dem Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments vom 28. Juni 2017 wieder (A8-0245/2017, Änderungsanträge 20 und 75, abrufbar auf der Seite lawtracker.europa.eu). In der Begründung heißt es allerdings gleichzeitig, die Berichterstatterin erkenne an, dass in einzelnen Fällen Zuflucht im Herkunftsland möglich ist, wenn die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder von Vertretern des Staates ausgeht (a.a.O. S. 88). Im Verlauf der anschließenden interinstitutionelle Verhandlungen einigten sich der Rat und das Europäische Parlament auf die nunmehr Gesetz gewordene Fassung (vgl. Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter v. 8.2.2024 an den Vorsitzenden des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, A 000910, abrufbar auf der Seite oeil.europarl.europa.eu/oeil mit der Dokumentennummer 2016/0223[COD]). Diese Einigung beruht wohl auf einem Kompromissvorschlag des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 26. März 2024 (vgl. Amendment 178, abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2017-0245-AM-178-178_EN.pdf; s. zu alledem auch Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, U.v. 27.8.2026 – 16 A 159/25 – juris Rn. 57 f.).

21
dd) Dies lässt den Schluss zu, dass es sich bei Art. 8 Abs. 2 der Anerkennungs-VO, soweit er sich zu den materiellen Kriterien für die Annahme einer internen Schutzalternative verhält, aus Sicht des Unionsgesetzgebers um eine Klarstellung handelt und dieser die Anwendung der für die Genfer Flüchtlingskonvention anerkannten Maßstäbe sicherstellen, aber nicht darüber hinaus gehen wollte.

22
ee) Bislang war der Gesichtspunkt, ob die Gefahr von Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden von einem Akteur ausgeht, dessen Macht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist, oder der Staat selbst nur Teile des Landes beherrscht, allerdings Teil der Prüfung, ob der Antragsteller in einem anderen Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder dort keine tatsächliche Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet. Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 der Anerkennungs-VO hingegen sehen nunmehr eine zweistufige Prüfung vor, bei der die Frage, ob die Gefahr von Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden von einem Akteur ausgeht, dessen Macht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist, oder der Staat selbst nur Teile des Landes beherrscht, Gegenstand einer eigenständigen Prüfung (nach Art. 8 Abs. 2 der Anerkennungs-VO) ist. Daran schließt sich ggf. eine Prüfung nach Art. 8 Abs. 1 der Anerkennungs-VO an, die sich auch auf die Frage erstreckt, ob der Betroffene in einem anderen Landesteil keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder dort keine tatsächliche Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet. Art. 8 Abs. 2 der Anerkennungs-VO ist zwar als Vorgabe an die Asylbehörde formuliert, soll aber ersichtlich die Struktur der Prüfung festlegen und dürfte daher ohne Weiteres auch im gerichtlichen Verfahren gelten. Damit fragt sich, welche der vorgenannten, bislang einheitlich zu betrachtenden materiellen Kriterien auf welcher Stufe abzuarbeiten sind. Insbesondere ist die vom Zulassungsantrag noch ausreichend angesprochene Frage zu beantworten, ob die Macht des staatlichen Akteurs eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist, wenn die Reichweite einer örtlichen oder regionalen Verwaltung – wie im Fall Tschetscheniens – stark vom Einzelfall und Profil des Betroffenen abhängt, bzw. ob dies bezogen auf die Gruppe des Schutzsuchenden und auf die in Rede stehende Gefahr oder abstraktgenerell zu bestimmen ist.

23
(1) Dazu ist zunächst festzustellen, dass das Verwaltungsgericht und der Kläger zutreffend zu Grunde gelegt haben, die Prüfung der internen Fluchtalternative könne hier allein deswegen eröffnet sein, weil die Gefahr des ernsthaften Schadens von einem Akteur ausgeht, dessen Macht eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist (Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 Alt. 1 der Anerkennungs-VO). Die Voraussetzung von Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 Alt. 2 der Anerkennungs-VO, dass der Staat selbst nur bestimmte Teile des Landes beherrscht, ist hingegen offensichtlich nicht gegeben. Die geltend gemachte

und auch vom Verwaltungsgericht angenommene Gefahr der zwangsweisen Rekrutierung für den Ukraine-Krieg geht von Vertretern der Republik Tschetschenien aus. Diese verfügt zwar über eine eigene Legislative und Exekutive, ist aber als Föderationssubjekt Russlands, einer Republik mit föderativem Staatsaufbau, Teil des Russischen Gesamtstaats (vgl. Bundesamt der Republik Österreich für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen der Staatendokumentation, Stand 22.6.2026, S. 2, 10). Aus der Sicht des Flüchtlingsrechts handelt es sich somit um eine Regionalverwaltung. Solche lokalen oder regionalen Verwaltungen leiten ihre Macht grundsätzlich vom Zentralstaat ab, so dass sie möglicherweise im gesamten Staatsgebiet und nicht nur in dem von ihnen kontrollierten Gebiet Zugriff auf den Schutzsuchenden haben. Deswegen ist bei Gefahren, die von einer Regionalverwaltung ausgehen, die Reichweite des staatlichen Akteurs maßgeblich (vgl. Marx a.a.O. § 3e AsylG Rn. 19; EASO, Practical guide on the internal protection alternative, S. 19; UNHCR-Richtlinien 2003, Rn. 14). Dabei ist auch der institutionellen Verbindung der örtlichen Behörden mit denen des Zentralstaats bzw. anderer Regionen und der Möglichkeit der Auslieferung Rechnung zu tragen (vgl. Marx a.a.O. § 3e AsylG Rn. 19; EGMR, U.v. 6.3.2001 – Beschwerde Nr. 45276/99 [Hilal ./. Vereinigtes Königreich] – InfAuslR 2001, 417/419 f.).

24
(2) Das Verwaltungsgericht hat, wie bereits erwähnt, angenommen, bei der Prüfung, ob die Macht des Akteurs auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist, sei die individuelle Gefährdungssituation des Klägers zu berücksichtigen, insbesondere also, ob er zu einer Personengruppe gehöre, bei der davon auszugehen sei, dass die tschetschenischen Machthaber diese auch außerhalb Tschetscheniens verfolge. Mit anderen Worten müsse die Feststellung, dass die Machtentfaltung des Verfolgungsakteurs eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt sei, nicht ausnahmslos und für alle Bevölkerungsteile gleich beantwortet werden können. Denn Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Anerkennungs-VO bestimme, dass bei der Prüfung der internen Schutzalternative neben der allgemeinen Lage im betreffenden Landesteil des Herkunftslandes die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen seien. Dies decke sich damit, dass es bei der Prüfung internationalen Schutzes allgemein maßgeblich darauf ankomme, ob dem einzelnen Schutzsuchenden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren in seinem Herkunftsland drohten. Ferner gehöre der Vorrang internen Schutzes zu den Grundprinzipien der Genfer Flüchtlingskonvention, auf deren uneingeschränkte und umfassende Anwendung sich das Gemeinsame Europäische Asylsystem nach dem Erwägungsgrund Nr. 2 zur Anerkennungs-VO stütze. Daher könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Unionsgesetzgeber den Verweis eines Antragstellers auf internen Schutz in den Fällen infrage stellen wolle, in denen belastbar festgestellt werden könne, dass die befürchtete Gefahrenlage nur in einem bestimmten Teil des Herkunftslandes bestehe. Davon ausgehend habe der Kläger eine interne Schutzalternative in anderen Landesteilen der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens. Er gehöre nicht zum Kreis der Personen, bei denen zu befürchten wäre, dass sie von den tschetschenischen Machthabern auch außerhalb Tschetscheniens verfolgt würden (UA S. 7 f.).

25
(3) Bei diesem Ansatz dürfte die Entscheidung dazu, ob die Gefahr von Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden von einem Akteur ausgeht, dessen Macht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist, das Ergebnis der an sich Art. 8 Abs. 1 der Anerkennungs-VO zuzuordnenden Prüfung, ob der Antragsteller in einem anderen Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder dort keine tatsächliche Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet, zwar regelmäßig vorwegnehmen. Auf der anderen Seite ist der Gesichtspunkt, ob die Gefahr von Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden von einem Akteur ausgeht, dessen Macht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist, oder der Staat selbst nur Teile des Landes beherrscht, wie bereits erwähnt, in materieller Hinsicht ein Kriterium dafür, ob der Antragsteller in einem anderen Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder dort keine tatsächliche Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet. Letzteres lässt sich aber, wie Art. 8 Abs. 5 Buchst. b der Anerkennungs-VO zeigt, nur unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers bestimmen. Daher erscheint es stimmig, diesen individuellen Maßstab schon für die Prüfung anzulegen, ob die Gefahr von Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden von einem Akteur ausgeht, dessen Macht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist. Dann muss dafür aber zwangsläufig auf die Gruppe des Schutzsuchenden und auf die in Rede stehende Gefahr abgestellt werden.

26

(4) Verstünde man die von Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Anerkennungs-VO geforderte eindeutige Feststellung, dass die Gefahr von Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden von einem Akteur ausgeht, dessen Macht eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist, hingegen als eine Vorprüfung dahin, ob eine interne Flucht- bzw. Schutzalternative in Betracht kommt, wäre auf einer zweiten Stufe die Prüfung nach Art. 8 Abs. 1 der Anerkennungs-VO durchzuführen und dabei – für die Frage, ob der Antragsteller in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder dort keine tatsächliche Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet – auch die Wertung des Art. 8 Abs. 2 der Anerkennungs-VO zu berücksichtigen. Für eine solche Lesart könnte sprechen, dass Rn. 13 der UNHCR-Richtlinien 2003, an die sich die Formulierung in Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Anerkennungs-VO anlehnt, dazu verhält, wann die „Notwendigkeit der Prüfung“ einer internen Fluchtalternative besteht (vgl. dazu auch EASO, Practical guide on the internal protection alternative, S. 14 f., 18 f.). Im Übrigen scheint dieser Gedanke auch in Erwägungsgrund Nr. 35 zur Anerkennungs-VO auf.

27
Eine solche Vorprüfung könnte sich aber ihrer Natur nach nur auf die Frage beschränken, ob sich die Macht des staatlichen Akteurs typischerweise und abstraktgenerell auf das gesamte Herkunftsland erstreckt oder Einschränkungen kennt, deren Reichweite im Rahmen der Prüfung nach Art. 8 Abs. 1 der Anerkennungs-VO näher zu bewerten ist. Legte man hingegen, was dem Kläger möglicherweise vor Augen steht, den Maßstab zu Grunde, ob die Macht des staatlichen Akteurs in allen in Betracht kommenden Konstellationen eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt ist, bliebe kein Raum für eine Prüfung des Einzelfalls. Zudem führte dies, worauf auch die Begründung des Verwaltungsgerichts zielt, dazu, dass Schutz in erheblichem Umfang auch dann zu gewähren wäre, wenn dem konkret Betroffenen tatsächlich keine Gefahr drohte. Für einen dahingehenden Willen des Unionsgesetzgebers besteht kein Anhalt. Dies gilt umso mehr, als ein vollkommener Ausschluss einer Gefahr durch staatliche Akteure außerhalb des Bereichs, in denen der Staat die volle Kontrolle ausübt, realistisch kaum zu erreichen ist (vgl. OVG Berlin-Bbg, B.v. 30.9.2026 – OVG 12 B 3/26 – juris – beckonline Rn. 76). Deswegen scheidet diese Lösung offensichtlich aus (so auch OVG Berlin-Bbg a.a.O. Rn 76), zumal der Kläger nichts Substantiiertes in diese Richtung vorgetragen hat.

28
(5) Davon ausgehend lässt sich hier eindeutig feststellen, dass sich die Macht der tschetschenischen Regionalverwaltung nicht typischerweise und abstraktgenerell auf das Gebiet der gesamten Russischen Föderation erstreckt. Vielmehr ist, wie vom Verwaltungsgericht zutreffend angenommen (UA S. 5 f.), die Macht der tschetschenischen Sicherheitskräfte außerhalb der Tschetschenischen Republik formal und faktisch durch den Herrschaftsanspruch der föderalen Sicherheitsbehörden eingeschränkt, die zum Teil eine Zusammenarbeit mit den tschetschenischen Behörden verweigern (vgl. nur OVG Berlin-Bbg, U.v. 22.8.2024 – OVG 12 B 18/23 – juris Rn. 38). Stellt man hingegen auf die Gruppe des Schutzsuchenden und auf die in Rede stehende Gefahr der Zwangsrekrutierung von Russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Volkszugehörigkeit durch tschetschenische Behörden außerhalb Tschetscheniens ab, ist die Macht der tschetschenischen Verwaltung aus den vom Verwaltungsgericht genannten Gründen, deren tatsächliche Grundlage der Zulassungsantrag nicht in Frage stellt, ebenfalls auf Tschetschenien beschränkt (so auch OVG Berlin-Bbg, B.v. 30.9.2026 – OVG 12 B 3.26 – juris – beckonline Rn. 77).

29
(6) Damit ist die Macht der Angehörigen der tschetschenischen Exekutive nach beiden in Betracht kommenden Auslegungsvarianten eindeutig auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt. Weitergehende Fragen hat der Zulassungsantrag insoweit nicht aufgeworfen und stellen sich hier auch nicht.

30
b) Die Berufung ist nicht zur Klärung der Frage „Welcher Grad tatsächlicher Gewissheit ist für die nach Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Anerkennungs-VO erforderliche eindeutige Feststellung einer geografischen Begrenzung der Macht eines staatlichen Verfolgungsakteurs erforderlich, wenn Erkenntnismittel sowohl eine überwiegend regionale Machtbasis als auch tatsächliche Zugriffe, Festnahmen oder Rückführungen von Betroffenen außerhalb dieser Region dokumentieren?“ zuzulassen.

31

Diese Frage deckt sich im Grunde mit der vorgenannten Frage, ob die eindeutige Beschränkung der Macht eines Akteurs auf ein bestimmtes geografisches Gebiet bezogen auf die Gruppe des Schutzsuchenden und auf die in Rede stehende Gefahr oder abstraktgenerell zu bestimmen ist. Das zeigt sich auch daran, dass der Zulassungsantrag in diesem Zusammenhang ausführt, zu klären sei, ob eine überwiegende regionale Begrenzung der Macht genüge oder ob dokumentierte extraterritoriale Zugriffe die Annahme der Eindeutigkeit ausschlössen. Insoweit ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (vgl. dazu auch OVB Berlin-Bbg, B.v. 30.9.2026 a.a.O. Rn. 76). Im Übrigen ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass die Maßstäbe für eine eindeutige Feststellung der abstrakten Klärung bedürften.

32
c) Die Frage, welche Anforderungen Art. 8 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der Anerkennungs-VO an den von der Asylbehörde zu führenden Nachweis einer internen Schutzalternative stellt, wenn das Tatsachengericht für die Herkunftsregion eine beachtlich wahrscheinliche staatliche Zwangsrekrutierung feststellt und zugleich Erkenntnismittel vorliegen, nach denen tschetschenische Sicherheitsorgane Personen auch außerhalb Tschetscheniens aufgreifen oder deren Rückführung in die Teilrepublik veranlassen können, vermag ebenfalls nicht zur Zulassung der Berufung zu führen.

33
Nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 der Anerkennungs-VO hat die Asylbehörde den Nachweis dafür zu erbringen, dass dem Antragsteller eine Alternative des internen Schutzes zur Verfügung steht. Der Antragsteller ist dazu berechtigt, Nachweise und Informationen vorzulegen, die nahelegen, dass eine solche Alternative für seinen Fall nicht besteht (Art. 8 Abs. 3 Satz 3 der Anerkennungs-VO). Die Asylbehörde berücksichtigt die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise und Informationen (Art. 8 Abs. 3 Satz 4 der Anerkennungs-VO).

34
Hinsichtlich der Anforderungen an den Nachweis, der bereits nach der Anerkennungsrichtlinie und § 3e AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung von der Behörde zu erbringen war (vgl. BVerwG, U.v. 18.2.2021 – 1 C 4.20 – BVerwGE 171, 300 Rn. 46; OVG NW, B.v. 21.8.2026 – 1 A 11/26.A – juris Rn. 20; EASO, Practical guide on the internal protection alternative, S. 12 f.), hat das Bundesverwaltungsgericht bislang den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegt. Danach kommt es darauf an, ob dem Betroffenen in einem anderen Landesteil mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut eine für internationalen Schutz beachtliche Gefahrenlage droht (BVerwG, U.v. 18.2.2021 a.a.O. Rn. 14 ff.) und ob dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unzumutbare Lebensbedingungen zu erwarten sind (vgl. BVerwG a.a.O. Rn. 46, „reale Gefahr“). Dass dieser Maßstab nicht auch für die Nachfolgeregelung in Art. 8 Abs. 3 der Anerkennungs-VO gelten soll, ist nicht greifbar.

35
Wenn der Zulassungsantrag in diesem Zusammenhang als grundsätzlich klärungsbedürftig ansieht, ob das Fehlen individueller Verfolgungsmerkmale bzw. eines besonderen Verfolgungsinteresses den Anforderungen des Art. 8 Abs. 3 der Anerkennungs-VO genügen kann, ist dies ersichtlich eine Frage des Einzelfalls bzw. der Würdigung und keiner allgemeinen Klärung zugänglich.

36
d) Der Kläger formuliert die Frage „Kann ein russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit, dem in Tschetschenien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Zwangsrekrutierung für den Ukrainekrieg droht, auf eine interne Schutzalternative außerhalb Tschetscheniens verwiesen werden, wenn er dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der föderalen Grundwehrpflicht unterliegt und aktuelle Herkunftslandinformationen eine gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöhte Gefahr belegen, dass Grundwehrdienstleistende durch Täuschung, Drohung, Druck oder manipulierte Vertragsunterzeichnungen zum Abschluss eines Militärvertrags veranlasst werden?“

37
Diese Frage war für das Verwaltungsgericht so nicht entscheidungserheblich, da es insoweit auf den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit abgestellt und daran anknüpfend den Einsatz des Klägers als Grundwehrdienstleistender bei Kampfhandlungen im Ukraine-Krieg verneint hat (UA S. 9). Gleiches gilt für die Gefahr, als Wehrdienstleistender zur Unterzeichnung eines Vertrags gedrängt zu werden (UA S. 11). Aus welchen Gründen dies den Anforderungen des Art. 8 Abs. 3 der Anerkennungs-VO nicht gerecht werden soll, ist nicht ersichtlich.

38
e) Die Frage „Besteht für einen bislang nicht grundwehrdienstleistenden russischen Staatsangehörigen im grundwehrpflichtigen Alter, der nach Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zum Grundwehrdienst eingezogen wird, nach der Erkenntnislage im maßgeblichen Zeitraum 2025/2026 eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, während des Grundwehrdienstes durch Täuschung, Drohung, administrativen Druck, Fälschung oder sonstige Zwangsmittel zum Abschluss eines Vertrags über den Militärdienst veranlasst und dadurch einem Einsatz im Krieg gegen die Ukraine ausgesetzt zu werden?“ kann die Zulassung der Berufung ebenfalls nicht rechtfertigen.

39
Das Verwaltungsgericht hat eine Vielzahl von Erkenntnismitteln ausgewertet und diese dahin bewertet, sie ließen nicht die Gewinnung der vollen richterlichen Überzeugung zu, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zwangsrekrutiert werde. Der Kläger zieht daraus zwar andere Schlüsse, benennt aber keine Erkenntnismittel dafür, dass die tatsächliche Grundlage dieser Einschätzung falsch wäre. Damit wendet er sich mit seinem Zulassungsvorbringen unmittelbar gegen die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts einer fehlenden beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Zwangsrekrutierung. Er begehrt also der Sache nach eine erneute Bewertung und wendet sich gegen die Subsumtion in seinem Einzelfall. Dies führt nach den o.g. Grundsätzen nicht zur Zulassung der Berufung.

40
f) Die Frage „Schließt der Umstand, dass russische Grundwehrdienstleistende nach der offiziellen Rechts- und Verwaltungspraxis grundsätzlich nicht zum Kampfeinsatz auf ukrainischem Staatsgebiet bestimmt sind, einen ernsthaften Schaden nach Art. 15 Buchst. b der Anerkennungs-VO aus, wenn Grundwehrdienstleistende zur Sicherung der russischukrainischen Grenzregionen eingesetzt werden und dort infolge grenzüberschreitender Kampfhandlungen tatsächlich in bewaffnete Auseinandersetzungen geraten können?“ war für das Verwaltungsgericht so nicht entscheidungserheblich. Es hat angenommen, Grundwehrdienstleistende würden auf der Krim sowie für Grenzsicherungszwecke entlang der russischukrainischen Grenze eingesetzt. Soweit Wehrpflichtige im Rahmen der ukrainischen Grenzregion Kursk in Kämpfe verwickelt worden seien, sei dieses Risiko aktuell als eher gering einzuschätzen, nachdem die ukrainische Offensive im März 2025 weitestgehend zum Ende gekommen sei (UA S. 9 f.). Mit anderen Worten hat das Verwaltungsgericht die beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür verneint, dass Wehrdienstleistende, die zur Sicherung der Grenze und Grenzregionen eingesetzt sind, dort in Kämpfe verwickelt werden. Weitergehender abstrakter Klärungsbedarf ist insoweit weder geltend gemacht noch erkennbar.

41
g) Die Berufung ist schließlich nicht zur Klärung der Frage „Findet die Anerkennungs-VO gemäß Art. 42 Abs. 2 und 3 auf die materielle Prüfung eines vor dem 12. Juni 2026 gestellten und zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Asylantrags unmittelbar Anwendung, obwohl § 87e Abs. 2 Satz 1 AsylG ihre Anwendung nach seinem Wortlaut auf ab dem 12. Juni 2026 eingereichte Anträge beschränkt?“ zuzulassen. Bezogen auf Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 der Anerkennungs-VO als im Wesentlichen klarstellende Regelung (s.o.) ist diese Frage im konkreten Fall nicht entscheidungserheblich und ohnehin nicht mehr klärungsbedürftig, da § 87e Abs. 2 und Abs. 3 AsylG mit Wirkung ab 1. Oktober 2026 aufgehoben wurden (BGBl I Nr. 221).

42
h) Auf die vom Verwaltungsgericht nicht näher erörterte und auch vom Zulassungsantrag nicht thematisierte Frage, ob bzw. ggf. unter welchen Umständen die Teilnahme an einem Angriffskrieg auf der Seite eines Aggressors, der völkerrechts- und menschenrechtswidrige Handlungen begeht, überhaupt einen ernsthaften Schaden i.S.d. Art. 15 Buchst. b der Anerkennungs-VO begründen kann (s. dazu OVG Berlin-Bbg, B.v. 30.9.2026 – OVG 12 B 3.26 – juris – beckonline Rn. 44 ff.), kam es demnach hier nicht an.

43
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.

44
4. Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).